

Lesefassung

SATZUNG ZUM SCHUTZ DES BAUMBESTANDES IN DER GEMEINDE DERSEKOW (BAUMSCHUTZSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesnatorschutzgesetz – LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), hat die Gemeindevertretung Dersekow auf ihrer Sitzung am 24.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden Bäume, Sträucher und Hecken
 - a) zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 - b) zur Gestaltung, Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 - c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Lärm, Staub und Schadstoffimmissionen,
 - d) zur Erhaltung und Verbesserung des Klimas und
 - e) zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baum-, Strauch-, und Heckenbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindeterritoriums einschließlich der Bebauungsplangebiete.
Der Geltungsbereich wird durch die Innenbereiche der Ortsteile Dersekow, Klein Zastrow, Dersekow Hof, Alt Pansow, Neu Pansow, Friedrichsfelde und Subzow (auf der als Anlage beiliegenden Karte rot umrandet) gebildet. Für Bebauungsgebiete, die nach Inkrafttreten dieser Satzung rechtskräftig werden, gilt diese Satzung für den Plangeltungsbereich entsprechend.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für
 - a) Wald im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 08. Feb. 1993 (GVOBl. Nr. 3 M-V S. 90) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG)- ÄndG LWG vom 18. Januar 2005 (GVOBl. M-V 2005 Nr. 2, S. 34)
 - b) erwerbsmäßig genutzte Baumbestände, insbesondere
Obstbauplantagen, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen,
 - c) Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und
 - d) denkmalgeschützte Parks nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes M-V vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V S.12)
- (3) Weitergehende Schutzvorschriften des Naturschutzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 3

Schutzgegenstand

Geschützt sind

- (1) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 70 cm in 1,30 m Höhe; hierzu gehören ebenfalls alle freiwachsenden Wildformen von Obstbäumen, Walnussbäume und Esskastanien, selbst wenn es sich nicht um Hochstammformen handelt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn mindestens ein Stamm den oben genannten Umfang aufweist oder die Summe der vorhandenen Stämme einen Mindestumfang von 70 cm aufweist,
- (2) Eiben (*Taxus baccata*) und Stechpalmen (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm in 1,30 m Höhe,
- (3) Sträucher ab zwei Meter Höhe und Hecken mit einer Mindesthöhe von 1,50 m und einer Mindestlänge von zehn Meter, (Sträucher sind Holzgewächse ohne oberirdischen Stamm mit fast von der Wurzel beginnenden Verzweigungen. Hecken sind aus Bepflanzungen oder natürlichen Entwicklung entstandene, dicht stehende ein- oder mehrreihige bzw. auch ungeordnete Bestände aus gleichartigen oder gemischten Gehölzarten, Hecken sind alle linienförmigen Gehölze mit einem dichten Bestand aus Bäumen und/oder Sträuchern [ausgenommen sind Feldhecken, die nach § 20 LNatG M-V geschützte Biotope sind.])

und

- (4) alle Bäume, Sträucher und Hecken, die aufgrund von § 7 dieser Satzung als Ersatzpflanzung oder als Ausgleichsmaßnahme angepflanzt worden sind, unabhängig von ihrer Größe sowie Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind oder neu gepflanzt werden.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt oder ihr charakteristisches Aussehen wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen, Sträucher und Hecken Eingriffe vorgenommen werden, die erheblich auf die arttypische Erscheinungsform einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.
- (2) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen alle Maßnahmen mit negativen Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenraum der geschützten Bäume, Sträucher und Hecken, insbesondere
 - a) die Befestigung der umgebenden Wurzelfläche mit einer kaum oder nicht wasserdurchlässigen Schicht (Asphalt, Beton, Pflaster, Mineralgemische),
 - b) das Verdichten der Bodenfläche (u.a. durch Verkehrseinwirkungen),
 - c) das Abgraben, Aufschütten oder Ausschachten (z.B. durch Ausheben von Gräben),
 - d) das Lagern oder Zuführen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder anderen toxisch wirkenden Substanzen und
 - e) das Anwenden von Bioziden, soweit diese nicht für die Anwendung an Bäumen, Sträuchern und Hecken dieser Art zugelassen sind.Als Wurzelbereich bei Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe), bei Hecken 1,0 m beidseitig der Traufe.
Als Schädigung des Stamm- und Kronenbereiches von Bäumen im Sinne des Abs. 1 gelten auch:
 - f) das Befestigen von Werbemitteln und anderen Gegenständen, insbesondere durch Nageleinschlag, und das Beschädigen der Rinde und
 - g) das Anlegen von Feuer.

- (3) Nicht unter die Verbote der Abs.1 und 2 fallen fachgerechte Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume, Sträucher und Hecken sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Letztere sind der Gemeinde Dersekow unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Pflege, Erhaltung und Schutzmaßnahmen

- (1) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks hat grundsätzlich das Recht und die Pflicht, die vorhandenen geschützten Bäume, Sträucher und Hecken in gepflegtem Zustand zu erhalten und rechtzeitig notwendige fachliche Pflege- und Schutzmaßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (2) Die Gemeinde Dersekow kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von geschützten Bäumen, Sträuchern und Hecken im Sinne der §§ 2, 3 dieser Satzung vorzunehmen oder, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann, zu veranlassen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. In begründeten Fällen kann der Antragsteller zur Verpflanzung geschützter Bäume, Sträucher und Hecken verpflichtet werden.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbaren lässt und auch keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen. Eine Ausnahme ist zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. aus Gründen der Verkehrs- sowie der Ver- und Entsorgungssicherheit) verpflichtet ist, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum, Strauch oder Hecke Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nicht zu beheben sind,
 - d) die Bäume, Sträucher und Hecken die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
Unzumutbar ist die Beeinträchtigung, wenn Fenster durch den Baum, Strauch oder die Hecke so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume auch während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Soweit notwendig, ist die Ausnahmenvoraussetzung vom Antragsteller nachzuweisen,
 - e) geschützte Bäume, Sträucher und Hecken krank sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist und
 - f) zur Pflege und Entwicklung von wertvollen Gehölzen unter Berücksichtigung von ökologischen Wirkungen, eine Auflichtung des Bestandes erforderlich ist.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 - b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Bei Fällung der zu DDR-Zeiten als Schutzstreifen gepflanzte Pappeln, darf es nicht zu Nachteilen bei den jetzigen Besitzern kommen.
- (4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde Dersekow unter der Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Der genaue Standort und die Baum-, Strauch-, und Heckenart sind anzugeben.
- (5) Die Entscheidung über eine Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen verbunden sein.

§ 7 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Mit der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung wird der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu einer Ersatzpflanzung standortgerechter, einheimischer Baum-, Strauch- und Heckenarten verpflichtet, die auf seine Kosten zu erfolgen hat. Wachsen die gepflanzten Bäume, Sträucher und Hecken nicht an, ist die Pflanzung zu wiederholen. Im Falle von § 6 Abs. 1 Buchstabe a kann von der Auflage zur Ersatzpflanzung aus besonderen Gründen abgesehen werden.
- (2) Der Umfang der Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei der Vitalitätszustand und der Standort zu berücksichtigen sind. In der Regel entspricht die Anzahl der Ersatzpflanzungen der Anzahl der zur Beseitigung freigegebenen Bäume. Bei sehr großen und ökologisch wertvollen Bäumen erhöht sich die Anzahl der Ersatzbäume um ein entsprechendes Äquivalent für den Verlust der Bäume zu erhalten. Entsprechend gelten folgende Festlegungen für die Anzahl der Ersatzpflanzungen:

70 – 100 cm	1 Ersatzbäume
101 – 150 cm	2 Ersatzbäume
ab 151 cm	3 Ersatzbäume

Der Stammumfang der Ersatzbäume wird je nach dem Standort der Ersatzpflanzung festgelegt. Er soll mindestens 8 Zentimeter betragen.

- (3) Eine Ersatzpflanzung hat, neben einer Verfolgung als Ordnungswidrigkeit, ebenfalls in den Fällen zu erfolgen, in denen ein Baum, ein Strauch oder eine Hecke ohne eine entsprechende Genehmigung gefällt wurde (§ 12 Absatz 1a).
- (4) Ist eine Ersatzpflanzung nach Abs.1 nicht oder nicht in vollem Umfang möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten. Nicht möglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen. Dazu gehören u.a. die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung, des öffentlichen Verkehrs und die Berücksichtigung des vorhandenen Baum-, Strauch- und Heckenbestandes.

- (5) Kann eine Ersatzpflanzung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Baum, Strauch oder Hecke steht und bietet der Antragsteller einen Ersatzstandort im Gemeindegebiet an, so kann die Ersatzpflanzung auch dort erfolgen.
- (6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 und 2). Bei der Ermittlung der Erwerbskosten wird ein Mittelwert aus drei vorliegenden Angeboten angenommen. Zusätzlich werden pauschal Kosten in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises für die Pflanzung, die fachgerechte Anwachspflege und das Anwachsrisiko erhoben.
- (7) Die Ausgleichszahlungen sind an die Amtskasse Landhagen - zu Gunsten der Gemeinde Dersekow - zu entrichten. Sie sind zweckgebunden für die Finanzierung von Ersatzpflanzungen von Bäumen, Sträuchern oder Hecken durch die Gemeinde, für die Gewährung von Zuschlägen an Dritte für eine Neupflanzung oder für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet zu verwenden. Pflanzungen und Naturschutzmaßnahmen sind spätestens zwei Jahre nach der Geldeinnahme ausführen zu lassen.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt oder eine Bauvoranfrage gestellt, so sind im Lageplan die durch das Bauvorhaben möglicherweise betroffenen geschützten Bäume, Sträucher und Hecken im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, bei Bäumen zusätzlich der Stammumfang und der Kronendurchmesser darzustellen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Grundstück beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen.

§ 9

Folgebeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks entgegen den Verboten des § 4 und ohne, dass eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 erteilt worden ist, geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, Ersatzpflanzungen nach § 7 auf dem Grundstück vorzunehmen oder zu veranlassen oder die Folgen von Schädigungen oder Veränderungen zu beseitigen.
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung nach § 7 Abs. 5 und 7 für jeden zu ersetzenden geschützten Baum, Strauch und Hecke zu leisten.

- (3) Die gleichen Verpflichtungen, bemessen an der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung, treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter Maßnahmen nach Abs. 1 vornimmt und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein durchsetzbarer Schadensersatzanspruch aus diesem Grunde gegen den Dritten zusteht. Bis zur Höhe dieses Schadensersatzanspruches haften der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10

Haftung des Rechtsnachfolgers

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Bedienstete des Amtes Landhagen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung kann bei Gefahr im Verzuge entfallen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume, Sträucher und Hecken entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume, Sträucher und Hecken nach § 5 nicht Folge leistet oder ihre Durchführung nicht duldet,
 - c) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 Abs.1 nicht erfüllt,
 - d) die sich aus § 7 ergebenden Auflagen, Bedingungen und sonstigen Anordnungen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt,
 - e) entgegen § 8 geschützte Bäume, Sträucher und Hecken nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume, Sträucher und Hecken macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Bußgeldkataloges im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften, oder wenn der Verstoß nach Satz 1 innerhalb der Jahresfrist schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Dersekow, den 24.11.2005

gez. Putzar

Bürgermeister